



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 5. Juli 2024

Name


Telefon

E-Mail

Geschäftszeichen VM4-3851-22/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen

 Erlass zur Verwendung eines vom bundeseinheitlichen Muster des Bewohnerparkausweises abweichenden Musters und Auslagepflicht des Bewohnerparkausweises

Nach derzeitiger Rechtslage sind Bewohnerparkausweise nach § 45 Absatz 1 b Satz 1 Nr. 2a StVO und Ziffer X.8 (Rn. 36) der VwV-StVO zu § 45 StVO in Papierform entsprechend dem bundesrechtlich vorgegebenen und im Verkehrsblatt veröffentlichten Muster (vgl. Verkehrsblattverlautbarung Nr. 43, Verkehrsblatt 2002, S. 147 f.) von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auszustellen.

Der Bewohnerparkausweis muss danach das Format DIN A6 haben und das Material soll „mindestens Karton“ sein. Weiterhin sind u. a. ein Feld für das Dienstsiegel der ausstellenden Behörde vorgesehen sowie Angaben zu Kennzeichen, Genehmigungsbehörde, Parkausweis-Nr. und Gültigkeitszeitraum. Detaillierte Angaben darüber, wie diese Informationen anzuordnen sind und welche Farbe für den Bewohnerparkaus-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden  
Telefon +49 711 89686-0 • Telefax +49 711 89686-9020 • E-Mail [poststelle@vm.bwl.de](mailto:poststelle@vm.bwl.de) • [de-mail-poststelle@vm.bwl.de](mailto:de-mail-poststelle@vm.bwl.de)  
[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

weis zu verwenden ist, ergeben sich weder aus dem Muster selbst noch aus der Verkehrsblattverlautbarung. Die Vorgaben aus der Verkehrsblattverlautbarung dienen dazu, den Bewohnerparkausweis möglichst fälschungssicher zu gestalten und diesen von Überwachungskräften schnell und eindeutig als Originaldokument erkennen zu können.

#### Abweichen vom Muster

Im Rahmen der Verbesserung des digitalen Leistungsangebotes ermöglicht Baden-Württemberg per Ländererlass auf Grundlage von § 46 Abs. 2 StVO i. V. m. Rn. 147 der VwV-StVO zu § 46 und Rn. 36 der VwV-StVO zu § 45 künftig den Straßenverkehrsbehörden von der Festlegung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt 4 – 2002, Nr. 43 bezüglich eines Musters für Bewohnerparkausweise abzuweichen.

Neben dem herkömmlichen Verfahren kann der Bewohnerparkausweis somit künftig nicht mehr nur online beantragt, sondern auch dem Antragsteller digital zur Verfügung gestellt werden. Ein bestimmtes Verfahren (z. B. Print-at-Home) wird seitens des Landes nicht festgelegt. Die Kommunen müssen bei der technischen Ausgestaltung Überwachungsmöglichkeit, Datenschutz, rechtliche Vorgaben aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht und Fälschungssicherheit sicherstellen.

#### Verzicht auf die Auslagepflicht

Bewohner mit dem vorgenannten Bewohnerparkausweis sind vom Halteverbot ausgenommen, soweit der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist. Die Auslagepflicht ergibt sich aus den Erläuterungen zum Zusatzzeichen lfd. Nr. 63.4 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO. Sinn und Zweck der Auslagepflicht ist, dass die Überwachungskräfte schnell und eindeutig erkennen sollen, dass eine Parkberechtigung vorliegt. Die Auslagepflicht dient daher ausschließlich dem Nachweis einer Parkberechtigung.

Die Überwachungsmöglichkeit kann allerdings bei einem Verzicht auf die Auslagepflicht dadurch gewährleistet werden, dass die Daten des Bewohners technisch so hinterlegt sind, dass sie den Überwachungskräften zu jeder Zeit zum Abruf im Falle einer Kontrolle zur Verfügung stehen. Wird der Anwohnerparkausweis digital zur Verfügung gestellt, kann auf die Auslagepflicht verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Antragsteller in Verantwortung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erfolgt. Diese ist dann verantwortlich für die datenschutzrechtliche Korrektheit der Verarbeitung.

Der Erlass tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum **30. Juni 2030**. Sollte eine entsprechende bundesrechtliche Regelung getroffen werden tritt dieser Erlass außer Kraft.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden und die Bußgeldbehörden zu informieren.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wird gebeten, die nachgeordneten Polizeidienststellen entsprechend zu informieren.

gez. Kaufmann

Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit